

SCHLERN-SCHRIFTEN

HERAUSGEGEBEN VON R. v. KLEBELSBERG

Heft 9.

UB INNSBRUCK



+C25471400

[34837]
2. Expt.

Emil von Ottenthal

zum 70. Geburtstage

15. Juni 1925.

Von den Deutschen südlich des Brenner:

- H. Ammann, Gymnasial-Prof., Brixen. — Arnold Amonn, Kaufmann, Bozen. — Dr. L. Appacher, Advokat, Bruneck. — A. Graf Arz, Bezirkshauptmann a. D., Gries b. Bozen. — E. Auckenthaler, Direktor d. Lehrerbildungsanstalt, Bozen. — B. Auer, Gewerbetreibender, Sand i. T. — Mag. pharm. P. v. Aufschneider, Apotheker, Bozen.
- P. Frhr. v. Biegeleben, Senatspräsident a. D., Gries b. Bozen. — J. Blaas, Gutsbesitzer, Gries b. Bozen. — Dr. L. Bühler, Primararzt, Brixen. — N. Frhr. v. Bossi-Fedrigotti, Bezirkshauptmann a. D., Branzoll. — Dr. J. v. Breitenberg, Arzt, Bozen. — Dr. V. v. Breitenberg, Appellationsrat, (Bozen) Genua.
- M. R. Fürstin von Campofranco, Kaltern. — P. Christianell, Vizebürgermeister a. D., Bozen. — Dr. M. Clara, Arzt, Blumau.
- Dr. A. Desaler, Zahnarzt, Bozen.
- S. Graf Enzenberg, Terlan. — Dr. H. Erlacher, Richter, (Sand i. T.) Pinguent (Istrien). — Dr. J. Erlacher, Arzt, Bruneck. — Dr. J. Erlacher, Notar, Sand i. T. — G. Frhr. v. Eyrl, Gries b. Bozen.
- Dr. H. Faschingbauer, Primararzt, Brixen. — P. Felderer, Stiftspropst, Innichen. — H. Forcher-Mayr, Kaufmann, Bozen.
- Dr. A. Ghedina, Advokat, Bruneck. — Dr. P. v. Grabmayr, Advokat, Bozen. — E. v. Grebmer, Gasthofbesitzer, Bruneck.
- B. Haller, Prälat des Stiftes Neustift. — † J. Harrasser, Industrieller, Bruneck. — Heimatschutzverein Bozen. — W. Heiss, Gasthofbesitzer, Brixen. — Dr. K. v.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Hofrat Univ.-Prof. Dr. Oswald Redlich, Präsident der Akademie der Wissenschaften in Wien: Eine unbekannte Brixner Tradition aus dem Jahre 1067. (Mit 1 Abb.)	1
Dr. August Ritter von Löhr, Direktor der Bundessammlung von Medaillen, modernen Münzen und Geldzeichen in Wien: Rechenweisen im XVI. Jahrhundert. (Mit 2 Abb.)	8
Dr. Fritz von Reinöhl, Archivar am Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien: Ein tirolisch-venetianischer Auslieferungsvertrag vom Jahre 1465	11
Dr. Ernst Klebel, Assistent am Kunsthistorischen Institut der Universität in Wien: Das Hohenstaufenerbe im Oberinntal und am Lech . . .	16
Univ.-Prof. Dr. Richard Heuberger, Innsbruck: Anweisungen für Gesandte der Söhne Meinhards II. von Tirol	29
Univ.-Prof. Dr. Karl von Ettmayer, Wien: Der Ortsname Bozen . . .	41
Dr. Karl Außerer, Kustos an der Nationalbibliothek in Wien: Die Halbsleben (Mediavita) von Brixen und ihr Urbar. (Mit 1 Abb.)	53
Prof. Dr. Johann Hollnsteiner, Stift St. Florian, O.-Ö.: Ein neues Dokument zur Hussitengeschichte	66
Dr. Josef Kraft, Direktor des Landesarchivs für Niederösterreich, Wien: Aus der Vergangenheit des Bauernstandes im Marchfelde, Niederösterreich (17. und 18. Jahrhundert)	79
Dr. Fritz Popelka, Staatsarchivar, Graz: Tirol 1809—1812. Beiträge aus Grazer Archiven	89
X Conrad Fischnaler, em. Kustos am Museum Ferdinandeum, Innsbruck: Sterzing am Ausgang des Mittelalters. (Mit einer Stadtplan-Skizze und 7 Abbildungen)	104 X
Dr. Leo Santifaller, Staatsarchivar, Bozen: Ein Zinsverzeichnis der Herren von Wanga in Bozen aus der Zeit um 1300	143
Univ.-Prof. Dr. Hans von Voltolini, Wien: Die Bozner Eisakbrücke . .	164
Hofrat Univ.-Prof. Dr. Paul Puntschart, Graz: Zur rechtsgeschichtlichen Auslegung des Hildebrandsliedes	170
Regierungsrat Priv.-Doz. Dr. Carl Wessely, Wien: Catalogus librorum saeculi V—VI. p. Ch. n.	184
Univ.-Prof. Dr. Heinrich Hammer: Eine unveröffentlichte Stadtansicht Innsbrucks von 1552. (Mit 5 Abb.)	186

Anweisungen für Gesandte der Söhne Meinhards II. von Tirol.

Von Richard Heuberger.

Es ist bekannt, wie gut die landesfürstliche Verwaltung Tirols seit dem Ende des 13. Jahrhunderts eingerichtet war. Alles bewegte sich schon in schriftlichen Formen. Dies galt nicht allein für die Landesverwaltung im engeren Sinne, sondern — was weniger bekannt ist — auch für den diplomatischen Verkehr. Eine solche Anweisung — die einzige halbwegs vollständig erhaltene — ist zwar bereits von Ficker (Urkunden zur Geschichte des Romzugs Kaiser Ludwigs des Baiern, 152 n. 314) veröffentlicht worden. Da dieser Abdruck aber nur nach einer neueren Abschrift gefertigt, in diesem Werke für die tirolische Geschichtsforschung schwer zugänglich und denn auch in der Tat noch kaum beachtet worden ist, verlohnt es sich, einmal darauf zurückzukommen; um so mehr, als sich bereits auch Reste einer älteren Anweisung erhalten zu haben scheinen.

Zunächst soll diese letztere besprochen werden.

In dem landesfürstlichen Raitbuch, Kodex 10 der Abteilung Tirol, gefürstete Grafschaft, im Münchner Reichsarchiv (Hauptstaatsarchiv)¹⁾ ist zwischen f. 101' und 102 ein Papierzettel eingeklebt, dessen Vorderseite die unten als Beilage n. 1 abgedruckte, im folgenden mit dem Buchstaben Z bezeichnete Aufzeichnung enthält, während auf der Rückseite von der Hand des Protonotars Rudolf von Isny († 10. April 1306)²⁾ eine Notiz über Zinsen eines gewissen Ostermannus steht. Da der Zettel bei von Rudolf geschriebenen Rechnungen vom 29. August 1302 liegt, ist anzunehmen, daß damals das auf der Vorderseite deszettels aufgezeichnete schon wertlos war; wenigstens läßt sich das für den Fall

¹⁾ Vgl. über dieses Rechnungsbuch Heuberger, Mitteilungen d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung 9. Erg.-Bd. 334 f.

²⁾ Vgl. über diesen ebenda, 143—146.

behaupten, daß der Zettel seinen Platz nicht geändert hat. Aus dem Inhalt unserer Aufzeichnung ergibt sich, daß sie in den Kreis der 1301—1302 zwischen den Herzogen von Kärnten, Grafen von Tirol, einer- und dem Bischof von Trient andererseits geführten Verhandlungen gehört ¹⁾).

Die Vollmachten für die abschließenden Unterhandlungen seitens der Herzoge sind nun am 14. Dezember 1301 zu Trient und am 2. Jänner 1302 zu Tirol ausgefertigt ²⁾. Am 29. Dezember 1301 erfolgte in der Hauptkirche von Verona die Festsetzung der Friedensbedingungen zwischen Herzog Otto, seinen Brüdern Ludwig und Heinrich und ihren Anhängern einer- und Bartholomäus della Scala, Generalkapitän von Verona sowie Guido de' Bonaccolsi, lebenslänglichem Kapitän von Mantua, und ihren Helfern andererseits. Das darüber ausgefertigte, im folgenden mit dem Buchstaben N bezeichnete Notariatsinstrument wurde in die am 22. Jänner 1302 über den endgültigen Abschluß des Friedens geschriebene Urkunde ³⁾ aufgenommen.

In N erscheinen nun die auf dem in Rede stehenden Zettel aufgezeichneten Friedensbedingungen wörtlich aufgenommen. N enthält nämlich zunächst nach den einleitenden Formalien Bedingungen, betreffs des Umfanges der Gültigkeit des Friedens, betreffs Ausgleichs der Schäden, Verzeihung der Beleidigungen, Freiheit der Straßen, Freilassung der

¹⁾ Über diese Verhandlungen vgl. Kink, Akademische Vorlesungen, 378—381, Egger, Geschichte Tirols, I 327—331, und Pirschaller in der Zeitschrift des Ferdinandeums III 50, 255—263, 298.

²⁾ Abschriften (18. Jahrhundert) nach den Urschriften im einst herzoglichen Archiv in Mantua: Innsbruck, Museum Ferdinandeum, Dipauliana 824 (Hippoliti IX) 12—16 (ohne Seitenziffer). Regesten danach: Straganz-Ladurner in den Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs I, 10—11 n. 15, 16.

³⁾ Instrument des Pfalznotars Adelberius de Adelberius. Das tirolische Exemplar des mehrfach ausgefertigten Instrumentes scheint verloren zu sein, da es im Schatzarchivrepertorium des Statthaltereiarchivs (Landesregierungsarchivs) Innsbruck nicht eingetragen ist. Nach einem anderen Exemplar im einst herzoglichen Archiv zu Mantua sind die Drucke bei Dumont (Supplement T. I P. II) und bei Verci (Storia della Marca Trivigiana e Veronese IV, Documenti 148—154 n. CCCXXXVII) gefertigt. Nach einem Transsumpt des gleichen Archivs von 1720 ist die Abschrift des 18. Jahrhunderts in Dipauliana 824 (Hippoliti IX) im Museum Ferdinandeum 1—11 (ohne Seitenziffer) gemacht. Die bis auf einzelne Schreibfehler gleiche Lesart des Druckes Vercis und Dip. 824 läßt vermuten, daß auch der Druck nicht nach der Urschrift, sondern ebenfalls nach dem Transsumpt gemacht ist. Der Inhalt des Vertrages ist auszugsweise wiedergegeben von Egger a. a. O. und teilweise von Stolz in der Zeitschrift des Ferdinandeums III 53, 73 f.

Gefangenen, Rückkehr der Verbannten und Flüchtlinge. Dann folgen mit den einleitenden Worten *Item ob reverentiam dei et beatissime Marie virginis et sancte Romane ecclesie Tridenti infrascripte conventiones fiant et observentur venerabili in Christo patri domino Joanni Philippo episcopo Tridentino et dominis ducibus Carinthie memorantes*: . . . die auf dem Zettel geschriebenen, unten abgedruckten Sätze bis zum Worte *extorquere*. Daran schließen sich Bestimmungen betreffs des Schlosses Bonconsil des Wanger Turmes, der Stadt Trient, Ernennung eines Vikars durch den Bischof, Rückstellung entfremdeter Stiftsgüter durch die Herzoge, Verwaltung anderer Stiftsgüter, Einsetzung von Schiedsrichtern, Anerkennung der tirolischerseits geführten Prozesse, und nun kommt der letzte auf unserem Zettel stehende Satz, woran die weiteren Friedensbedingungen gereiht sind. Wollen wir Z richtig beurteilen, so müssen wir zunächst feststellen, daß bei der Geringfügigkeit der Verbesserungen in dem nicht nach üblichem Schimmel abgefaßten Schriftstück eher an eine Abschrift als an einen Entwurf zu denken ist. Einzelnes in Z scheint auch nur als Abschreibfehler zu deuten, wie die Formen *delegatus* und *subdelegatus*. Ferner steht ein zweites fest: Z ist ein Auszug aus einem Schriftstück, das mehr enthielt. Denn diese drei Bedingungen allein konnten nie von den Herzogen gestellt worden sein; auch für eine einzelne Verhandlung ist das nicht denkbar. Der letzte Satz zumal berührt nur einen sehr nebensächlichen Punkt. Daß vor diesem letzten Satz etwas ausgefallen ist, scheint das C zu bedeuten, das sonst in Z nicht zur Trennung der einzelnen Punkte verwendet wird. Der Zettel selbst enthielt aber nie mehr, denn oben und unten sowie an den Seiten ist reichlich leerer Raum gelassen. Die Auswahl der im Verhältnis zu N herausgehobenen Bedingungen und namentlich der letzte Satz weisen aber auf den Gesichtspunkt der Auswahl: es sind alle jene Bestimmungen von N, welche von geistlichen Zensuren handeln, alle Bestimmungen, welche für einen den Herzogen anhängenden Geistlichen und namentlich einen ihrer Familiaren von Bedeutung waren. Ein Kleriker-Familiar, in diesem Fall einer der als Schreiber in der landesfürstlichen Kanzlei tätigen Kleriker, war es also, der sich jene Bedingungen des Friedens aufschrieb, die ihn besonders angingen.

Es handelt sich nun darum, ob N selbst die Vorlage von Z gewesen ist. Die im Folgenden erwähnten formellen Abweichungen sind so gering und selbstverständlich, daß sie nicht entscheidend dagegen sprechen können. Daß ein herzoglicher Notar in der Lage war, N durch-

zulesen, ist wohl zuzugeben. Mir scheint aber doch einiges gegen die Auffassung von N als Vorlage von Z zu sprechen. Es ist nicht einzusehen, weshalb der betreffende Schreiber sich diese Punkte aus einem Vertrage herausgeschrieben haben sollte, der ihm — angenommen, er war ihm überhaupt zugänglich — doch in der landesfürstlichen Kanzlei stets zur Hand sein mußte. Ferner war ja mit einem solchen Zettel nichts zu beweisen, sondern es mußte im Bedarfsfalle immer auf N zurückgegriffen werden. Endlich ist bei dieser Annahme unklar, weshalb diese Notiz dem Schreiber ein halbes Jahr später bereits so wertlos geworden war, daß der Zettel von einem Amtsgenossen als Konzeptpapier verwendet werden konnte. — Auch die Vermutung, Z sei aus N ausgezogen worden, als dieses im Entwurf vor der endgültigen Ratifikation (22. Jänner 1302) am Herzogshof zur Begutachtung vorgelegt wurde, ist hinfällig; nichts weist darauf hin, daß die herzoglichen Schreiber in diesem Falle etwas mit N zu tun hatten und es deshalb dabei in die Hand bekamen; war dies aber doch der Fall, so wußte der Betreffende zweifellos, wie die Angelegenheit stand, und daß in wenigen Tagen die vollzogene Reinschrift einlaufen werde. In diesem Falle war für ihn kein Grund vorhanden, sich Einzelnes aus dem Entwurf auszuschreiben.

Bei diesen Bedenken gewinnen die formellen Verschiedenheiten zwischen N und Z Bedeutung.

Es ist immer mißlich, nach so schlechter Überlieferung, wie es die von mir benützte von N ist, Textvergleiche zu betreiben, viele Abweichungen mögen den Abschreibern von N zur Last fallen, wie ja auch manches darin sich auf den ersten Blick als Abschreibfehler kundgibt; so die in den Anm. 7—9, 11, 12, 17, 18 von Beilage 1 angeführten Lesarten. Immerhin aber zeigen sich bei Vergleichung der Texte ¹⁾ gewisse Unterschiede, in denen ein Mehr von N hervortritt. Es ließe sich ja begreifen, daß ein Schreiber, der sich Einzelnes aus N notierte, die verschiedenen *sepedictus* und *predictus* wegließ, die in seinem Auszug keinen Sinn hatten, das in Z fehlende *usque* kann er beim Abschreiben vergessen haben. Auch die anderen Abweichungen (so die einmalige Änderung von *sepedictus* in *predictus*, die mehrfache Umstellung von Worten) lassen sich leicht erklären, wenn wir bedenken.

¹⁾ S. unten in den Anmerkungen zu Beilage 1 die Angabe der verschiedenen Lesarten von N gegenüber Z. Die Abschrift in Dip. 824 schreibt nur in Zeile 6/7 des Textes *reducuntur* statt *reducantur*, in Zeile 10 *exedicationis* statt *excommunicationis*, in Zeile 11 *data* statt *date*. Anm. 30 gilt für Dip. 824 nicht.

daß in Dip. 824 eine Abschrift nach dem Mantuaner Exemplar des Vertrages vorliegt, während Z nach der tirolischen Ausfertigung gemacht sein muß; solche kleine Unterschiede können zwischen beiden Ausfertigungen schon bestanden haben. Nehmen wir aber an, das tirolische Exemplar von N habe wörtlich gleich dem Druck bei Verci bzw. der Abschrift in Dip. 824 gelautet, so werden die Unterschiede zwischen N und Z darauf deuten, daß Z die wörtliche Abschrift einiger Sätze aus einem Schriftstück ist, das die Vorlage für die betreffenden Punkte von N war, denn dem Schreiber von Z war selbstverständlich sehr daran gelegen, seine Vorlage ganz genau abzuschreiben¹⁾, während der Notar, der N fertigte, immerhin befugt und geneigt sein mußte, den ihm vorliegenden Entwurf leicht stilistisch zu verbessern.

Diese Vorlage von Z kann aber der Fassung nach nur eine Anweisung für die tirolischen Gesandten gewesen sein. Das Vorhandensein einer solchen ist durchaus wahrscheinlich; wurden doch in der viel weniger vollkommen eingerichteten Kanzlei der Grafen von Görz, der Vettern der Kärntner Herzoge, ebenfalls schon um diese Zeit derartige Anweisungen ausgefertigt²⁾. Es ist auch von vorneherein anzunehmen, daß Bedingungen, wie die in Z vermerkten, auf keinen Widerspruch bei der Gegenpartei stießen und daher wörtlich in der vorgeschlagenen Form in die Friedensurkunde N aufgenommen wurden. Ist auch das aus dem Vergleich von N und Z Abgeleitete durchaus nicht zwingend, so sind bei der Annahme, Z sei ein Auszug aus einer tirolischen Gesandtschaftsanweisung zum Veroneser Tag, alle anderen vorerwähnten Bedenken beseitigt. Eine solche Anweisung mußte den herzoglichen Notaren zugänglich sein; mußte sie doch in der fürstlichen Kanzlei ausgefertigt werden. Der betreffende Schreiber hatte auch Anlaß dazu, sich die ihn betreffenden Punkte aus einem Schriftstück zu vermerken, das die Kanzlei verließ. Und endlich: sobald der Friedensvertrag in rechtsgültiger Ausfertigung am Herzogshofe eintraf, verlor der Zettel jede Bedeutung, weshalb er schon ein paar Monate später für anderweitige Aufzeichnungen verwendet wurde.

Als Schreiber von Z kommt, wenn wir an den letzten Satz der Aufzeichnung denken, nur einer der herzoglichen Notare in Betracht,

¹⁾ Vgl. dazu aber Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I: 93, über die geringe Genauigkeit mittelalterlicher Abschriften.

²⁾ Eine solche Anweisung Graf Heinrichs von Görz von 1319 Juni 26 ist gedruckt bei Ficker, Urkunden zur Geschichte des Römerzuges Kaiser Ludwigs des Bayern, 7 n. 11.

der zugleich zu Trient Beziehungen hatte. Erwägt man, daß Domherr Rudolf von Trient, der wahrscheinlich in der landesfürstlichen Kanzlei tätig war ¹⁾, sowohl den tirolischen Gesandtschaften im Dezember 1301 wie im Jänner 1302 angehörte ²⁾, und daß wohl jede Gesandtschaft nur eine Anweisung besaß, so werden wir in erster Reihe auf ihn als denjenigen raten, der sich die ihn angehenden Stellen aus seiner Anweisung herausschrieb oder herausschreiben ließ.

So möchte ich demnach in Z die Abschrift einiger Punkte aus einer Gesandtschaftsanweisung oder dem Entwurf zu einer solchen erblicken. Ist diese Annahme richtig, so gehört dieses Bruchstück wohl dem ältesten derartigen Schreiben an, das uns aus der tirolischen Kanzlei bekannt ist.

* * *

Wie das Bruchstück der ersten, so führt uns auch die zweite Gesandtschaftsanweisung — ich bezeichne sie im folgenden der Kürze halber mit dem Buchstaben S — in den Kreis der italienischen Politik des tirolischen Hofes. Die Art der vom Schreiber gemachten Verbesserungen zeigt, daß das Schriftstück, welches in der allmählich im Kanzleigebrauch Raum gewinnenden deutschen Sprache abgefaßt ist, einen Entwurf darstellt. Es wurden damals — die Aufschrift auf der Rückseite beweist es — zwei Anweisungen für den landesfürstlichen Gesandten, Gebhard von Säben, ausgefertigt. Die eine, für Unterhandlungen mit Kaiser Ludwig, ist nicht erhalten. Vielleicht hat sie auf dem unten abgeschnittenen Teil des Papiers gestanden. Es liegt nur mehr die Anweisung für die Botschaft vor, die der Gesandte dem König Johann von Böhmen bestellen sollte.

Ficker hat, wie oben erwähnt, S veröffentlicht und der Zeit nach in die erste Hälfte des Jahres 1332 gesetzt. Dieser Ansatz findet seine Bestätigung darin, daß S von der Hand eines der damaligen tirolischen Kanzleinotare geschrieben ist. Die Züge dieses Schreibers finden sich auch im Kodex 106 des Innsbrucker Landesregierungsarchives, einem von Anfang des Jahres 1330 bis zu Anfang 1332 geführten Kanzlei-

¹⁾ Vgl. Heuberger, Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung 9. Ergänzungsband 124 A. 2.

²⁾ Vgl. die oben S. 30 erwähnten Vollmachten. In der zweiten derselben ist er, wenn das von mir betrifft Identität des Domherrn mit Rudolf von Meissen Angenommene (vgl. Mitteilungen des Instituts a. a. O.) richtig ist, auch als Zeuge genannt. In N fehlt sein Name unter denen der Unterhändler auf tirolischer Seite.

register 1). Die Entstehungszeit von S läßt sich aber noch enger begrenzen, wenn man genauer auf die Geschichte des Böhmenkönigs in jener Zeit eingeht.

König Johann von Böhmen war, seitdem ihn im November 1330 eine Abordnung der Brescianer Guelfen gegen die della Scala von Verona zu Hilfe gerufen hatte, eifrig am Werke, sich in der Lombardei ein großes Reich zu gründen; bald war er Herr einer stattlichen Anzahl oberitalienischer Städte. Die Herrschaft über sie übergab er seinem jungen Sohne Karl, dem Markgrafen von Mähren und späteren Kaiser, als er nach Deutschland zurückkehren mußte, um hier den großen Bund zu sprengen, in dem sich der Kaiser, die Herzoge von Österreich sowie die Könige von Ungarn und Polen zusammengefunden hatten. Es half aber Johann nichts, daß es seiner Staatskunst gelang, sich mit dem Kaiser zu verständigen, daß er gegen seine anderen Gegner kräftig vorging, und daß die böhmischen Landherren mit seiner Zustimmung am 12. Juli 1332 mit Österreich Frieden schlossen. Denn italienische Mächte waren es, die seinen Bau zertrümmerten. Während Johann in Frankreich turnierte, brach Mastino della Scala gegen seinen Sohn los; ihm schlossen sich andere an. Am 15. Juni 1332 fiel Brescia und trotz des Sieges, den Markgraf Karl im Spätherbst erfocht, ging es mit der luxemburgischen Macht in Italien jäh bergab. Der Waffenstillstand, den der Böhmenkönig am 19. Juli 1333 mit seinen Feinden abschloß, beendete die Feindseligkeiten, der Abzug Johanns vor Ablauf dieser Waffenruhe das ganze italienische Abenteuer 2).

Die Zeit der Abfassung von S bestimmt sich nun durch den Vergleich mit den angedeuteten Tatsachen ziemlich genau. Brescia ist schon gefallen. Die Nachricht hievon hat man am tirolischen Hof durch eine sofort abgeordnete Botschaft der della Scala erhalten, die die günstige Wendung gleich benützt haben, um mit Tirol anzuknüpfen. Eine entsprechende Mitteilung Markgraf Karls ist dann sehr verspätet einge-

1) Vgl. Heuberger, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 9. Ergänzungsband 369—374. Der Schreiber von S ist der Notar, von dem die von mir mit B bezeichneten Stücke herrühren.

2) Vgl. Pöppelmann, Johann v. Böhmen in Italien 1330—33, Archiv f. österr. Geschichte 35, 247—462, Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit 1, 38—109, Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde 5/2/1, 88—108, 394—98, 459—83, Huber, Geschichte Österreichs 2, 155—62. Über den Fall von Brescia besonders Pöppelmann, 357 f., Werunsky I, 66—68, Kopp, 397 f., (betreffs Datum des- selben Pöppelmann, 357, Anm. 2, dazu auch Kopp, 397, Anm. 7).

troffen, kaum drei Tage vor der Ankunft des markgräflichen Kanzlers, Bischof Nikolaus von Brünn, den der Ende Juni in Compiègne, Anfang Juli in Paris weilende¹⁾ König Johann mit der Unglücksmeldung und verschiedenen Vorschlägen an Heinrich von Kärnten-Tirol gesendet hatte²⁾. Selbst wenn man annimmt, König Johann habe die Mitteilung vom Fall Brescias, der *newung ze Brisse*, wie sich S zart ausdrückt, sehr rasch erhalten und Bischof Nikolaus sofort, mit der Weisung, zu eilen, abgeschickt, kann der Kanzler kaum vor Mitte Juli Tirol erreicht haben. Früher kann also S nicht entstanden sein. Aber auch nicht viel später. Denn sein Verfasser wußte anscheinend noch nichts von dem böhmisch-österreichischen Friedensschluß vom 12. Juli dieses Jahres. Somit ist das Schriftstück wahrscheinlich in der zweiten Julihälfte aufgesetzt worden.

Unser Schriftstück kennzeichnet nun deutlich die Stellung, die König Heinrich zu den Ereignissen einnahm, die die Welt um ihn bewegten. Er stand mit König Johann in Verbindung, seit sich dieser mit Heiratsvorschlägen und Versprechung hoher Geldzahlungen an ihn herangemacht hatte (1321), und besonders seit die Ehe zwischen Margarete von Kärnten-Tirol und Johann Heinrich von Böhmen zustande gekommen war (1330). Die Hoffnung, die längst versprochenen 40.000 Mark endlich doch einmal zu erhalten, hielt Heinrich an der Seite des Böhmen fest. Freilich, ohne daß der rührige Luxemburger aus der Verbindung mit dem kraftlosen Sohn Meinhards II. irgendwelchen nennenswerten Vorteil gezogen hätte³⁾. Dies zeigt gerade unser Stück mit besonderer Klarheit. Brescia ist gefallen, König Johann treibt sich in Frankreich herum, mag er auch an Heimkehr nach Deutschland denken, die Herzoge von Österreich stehen damals (Anfang Juli) noch in offener Fehde mit Böhmen, wengleich der Friede bereits nahe ist. Der Kaiser ist nicht feindlich aber auch kein Helfer, Johans Statthalter, Markgraf Karl, in großer Bedrängnis gegenüber der immer mehr anschwellenden Bewegung in der Lombardei.

¹⁾ Vgl. Böhmer, *Regesta imperii*, Die Urkunden K. Ludwigs d. B., K. Friedrichs d. Sch. und K. Johans v. Böhmen, 198 n. 180, 181.

²⁾ Vgl. Kopp, 397 f., der hier bereits S benützt. Er meint freilich, der Bischof von Brünn sei nicht von K. Johann, sondern von Markgraf Karl an Heinrich von Kärnten gesandt worden. Dies widerspricht aber dem Wortlaut von S, das auch erkennen läßt, daß die Botschaft Markgraf Karls von der Sendung des Bischofs von Brünn zu scheiden ist.

³⁾ Über König Heinrichs Ehebündnisse und Politik vgl. A. Huber, *Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich*, 7—21, und J. Egger, *Geschichte Tirols*, I, 353—62, besonders 356 u. 360—62.

Da sendet König Johann Bischof Nikolaus von Brünn zu dem ver schwägerten Kärntner Herzog, um ihn zum Eintritt in den italienischen Krieg zu bewegen. Der Erfolg dieser und der gleichzeitigen und wohl auch gleichartigen Botschaft Markgraf Karls war aber nur ein sehr bedingter. Zunächst sah sich Heinrich von Kärnten-Tirol durch den für die Luxemburger ungünstigen Verlauf der Dinge in der Lombardei veranlaßt, durch Gebhard von Säben auch mit dem Kaiser Fühlung zu nehmen, um es sich mit diesem nicht zu verderben. Denn Ludwig betrachtete trotz der Verhandlungen im Vorjahr die Schritte des unternehmenden Böhmenkönigs mit ständigem Mißtrauen. Auf die Vorschläge König Johanns ging aber Heinrich nur mit starken Vorbehalten ein. Anscheinend hatte er seinem Schwager gegenüber ein nicht ganz reines Gewissen. Denn er entschuldigte sich in S eifrig wegen seiner bisherigen Untätigkeit damit, daß er von dem Gang der Ereignisse in der Lombardei nicht benachrichtigt worden sei. In einen italienischen Krieg einzugreifen, erklärte er sich zwar grundsätzlich bereit, aber nur unter der Bedingung, daß er sich auf kräftige Hilfe Johanns verlassen könne. Denkt man an die fahrige Art des Böhmenkönigs, so muß man diesen Vorbehalt begreiflich finden. Daß Heinrich forderte, bei einem Ausgleich zwischen den Luxemburgern und ihren Gegnern nicht übergangen zu werden, ist ebenso selbstverständlich, wie es begreiflich ist, daß der Kärntner Herzog den Böhmenkönig eigens daran zu mahnen für nötig fand. War Johann doch trotz seiner Ritterlichkeit einer der unbedenklichsten Politiker seiner Zeit.

Wichtig waren für den Grafen von Tirol sicher die Besprechungen über die Verhältnisse in Val Camonica und im Hochstift Trient. Diese Landschaften waren ja durch die politischen Umwälzungen dieser Jahre in der Poebene stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Wichtiger aber noch war für Heinrich der vorletzte Punkt des Schriftstücks: die Mahnung an König Johann, ihm, Heinrich, sein Gut, d. h. jene 40.000 Mark, auszuzahlen. Zweifellos war das für Heinrich die Hauptsache, alles übrige war nur Ausflucht und Aufputz. Zu diesem ist die Hervorhebung der Verdienste Heinrichs zu rechnen, die darin bestanden, daß er sich trotz mehrmaliger Anbiederungsversuche weder mit den della Scala, noch mit dem Kaiser oder den Herzogen von Österreich eingelassen habe. Auf das gleiche Blatt gehört auch der Hinweis darauf, daß er sich um Johanns willen den Haß all der genannten Mächte zugezogen habe, und die Beteuerung, daß er nur notgedrungen jetzt wieder mit dem Kaiser anknüpfe.

S ist offenbar der Entwurf für die Anweisung, die Gebhard von Säben mitbekommen sollte. In seinem noch unbehilflichen Deutsch und in seinem wechselnden Satzbau führt das Schriftstück anscheinend die bei den Beratungen König Heinrichs mit den Seinen festgelegten Leitsätze für den Gesandten in ihrer Urfassung vor. Diese Anweisung von 1332 stellt somit eine frühe Vertreterin einer Art von Aufzeichnungen dar, wie sie uns seit dem Spätmittelalter aus den verschiedensten deutschen Landschaften zahlreich erhalten sind.

Beilage 1.

[vor 1301 Dezember 29.]

Bedingungen der Herzoge [Otto, Ludwig und Heinrich von Kärnten, Grafen von Tirol] für den Abschluß des Friedens mit Bischof [Philipp] von Trient.

Papierzettel 8.4 × 15.6 cm. Liegt (eingeklebt) bei Rechnungen von 1302 August 29 in Kod. 10 des Reichsarchivs (Hauptstaatsarchivs) München (Grafschaft Tirol) zwischen f. 101' und 102. Auf der Rückseite Aufzeichnungen über Zinsen eines gewissen Ostermannus.

c.¹⁾ Primo quod²⁾ dominus episcopus^{a)} Tridentinus adhibeat omnem operam³⁾ et diligenciam⁴⁾, quod omnes sentencie et processus habiti per sedem apostolicam aut delegatus^{b) 5)} vel subdelegatus^{b) 6)}. conservatores⁷⁾ et executores⁸⁾ quoscumque⁹⁾ contra¹⁰⁾ dominos duces et sibi adherentes relaxentur. Et quod¹¹⁾ domini duces¹²⁾ et sibi adherentes quo ad omnem dignitatem¹³⁾, honorem¹⁴⁾ et iura¹⁵⁾ reducantur in eum statum, in quo fuerunt ante motam litem, et hoc procuretur¹⁶⁾ de expensis dominorum ducum salvo quod infra dicitur¹⁷⁾. Item quod¹⁸⁾ episcopus memoratus debeat relaxare omnes¹⁹⁾ sentencias et suspensiones excommunicationis²⁰⁾ interdicti per se vel per alium, in quantum patitur forma gracie a s(ed)e a(postolica) sibi date vel in quantum alias potest, de iure et pro fienda absolucionec) nichil debeat per²¹⁾ dominum episcopum extorquere²²⁾. C. 2^{a)} Item quod clericis

a) Folgt getilgt *Trid.* b) A. c) *ab* über der Zeile nachgetragen.

Lesarten des Vertrages von 1301 Dez. 29 Verona (N) nach Vercis Druck (vgl. dazu oben S. 32 Anm. 1) mit Ausnahme der orthographischen Abweichungen: 1) fehlt. 2) eingeschaltet *sepedictus*. 3) *diligenciam*. 4) *operam*. 5) *delegatos*. 6) *subdelegatos*. 7) *conservationes*. 8) *executiones*. 9) *quascumque*. 10) eingeschaltet *predictos*. 11) eingeschaltet *sindici*. 12) *ducis*. 13) eingeschaltet *et*. 14) *jura*. 15) *honorem*. 16) *procurrent*. 17) *dicent*. 18) eingeschaltet *dominus*. 19) eingeschaltet *omnino*. 20) eingeschaltet *et*. 21) eingeschaltet *dictum*. 22) *extorqueri*. 23) fehlt.

familiaribus^{d)} dominis^{e)} ducibus, pro quibus petendum duxerint²⁴⁾
²⁵⁾ ad numerum quinque personarum²⁶⁾ dominus episcopus predictus²⁷⁾
 debeat²⁸⁾ facere plenam remissionem omnium perceptarum²⁹⁾ ³⁰⁾ excessuum et ³¹⁾ gravaminum.

Beilage 2.

[1332 etwa zweite Hälfte Juli.]

Anweisung für Gebhard von Säben, Gesandten Heinrichs, Titularkönigs von Böhmen-Polen, Herzogs von Kärnten und Grafen von Tirol. für Verhandlungen mit König Johann von Böhmen.

Unten abgeschnittenes Papierblatt, 22.5 × 25.5 cm, Innsbruck, Landesregierungsarchiv, Schatzarchiv 9507 (A). Auf der Rückseite außer dem im folgenden als Überschrift gedruckten Vermerk verschiedene Federproben und Schreiberbemerkungen, darunter deutsche Verse, der Anfang einer deutschen Urkunde Kaiser Ludwigs für Vitzum Heinrich von Gumpenberg, der Eingang einer weiteren deutschen und einer lateinischen Urkunde desselben Ausstellers usw. — Abschrift Gottfried Primissers aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, Innsbruck, Museum Ferdinandum, Bibliotheca Dipauliana 613 (früher 252), 130 (B). — Druck nach B: J. Ficker, Urkunden zur Geschichte des Römerzuges Kaiser Ludwigs des Baiern, Innsbruck, 1865, 152 n. 314.

Legacio domini Gebhardi Sebnerii ad imperatorem et ad regem Bohemie¹⁾.

So sol der Sebner werben gen meins heren swager von Behaim²⁾

Herre, als ir meinem heren enboten habt pei her Niklan eurs suns chanczler, daz im mein herre daz liezze lait sein umb deu newung, deu an eu beschehen ist ze Brisse, sult ir wizzen, daz daz meinem hern lait ist und allen den seinen³⁾, doch lat eu mein herre wizzen, daz von eurem sune noch von andern euren phlegern und hauptmannen in Lamparten meinem heren nie chain potschaft darumb getan wart, den leih chüm dreir tage vor, êe daz eur potschaft chom; an die hern von Beren, die enbuten im auf der stat deu tat, do si volbeschehen was, und habent auch sidermalen etleicher sache an meinen heren gemutet, der ir wol inne wert, so ir zu im chumt, die mein here durch euren willen niht horen wollt.

d) -ibus korr. aus -os. e) dmis-.

²⁴⁾ duxerit. ²⁵⁾ eingeschaltet usque. ²⁶⁾ eingeschaltet debeat. ²⁷⁾ sepe-dictus. ²⁸⁾ fehlt. ²⁹⁾ perceptorum. ³⁰⁾ eingeschaltet et. ³¹⁾ aut.

¹⁾ Von gleicher Hand auf der Rückseite. ²⁾ Darauf folgt in neuer Zeile durchgestrichen: *Des ersten umb deu newunge, deu ze Brise besch.* ³⁾ und — seinen von gleicher Hand über der Zeile eingefügt.

Er sol auch mit im reden umb Valchemonie und umb daz pistum von Triende.

Ez hat auch her Niklan geborben⁴⁾, daz sich mein here darnach rihte zu ainem chriege und auch rate, wie manz an greiffe. Daz tüt mein here gern mit seinem lande, als verre er sich vermach, wan der chaiser und auch die Walhe mehtich sint. Darnach rihtet eur sache mit dem chaiser und mit den von Osterreich dortdauzen mit chriege oder mit taidingen als ir went, daz ez eu nutz und güt sei, und vergezzet auch meins heren in den taidingen niht.

Sebner, du solt auch niht vergezzen, daz uns der chaiser oft gepeten hat sider weihnachten, daz wir in gesprechen, daz wir durch seinen willen verzogen haben, wan wir niht westen, wes er an uns mutende were und welhen wech ez geraten were. Nu müge wir sein niht lenger verziehen; wan mit unserm swager haben wir ez verzogen, als du im wol gesagen chanst. Daz heten auch unser oheim von Ostereich gerne getan; daz haben wir auch durch seinen willen verzogen⁵⁾.

Sebner, du solt auch gedenchen, daz wir chainen chriek niht wol mohten angreifen, ez chom den unser swager zu uns mit dem haufen. Waz wir danne getün mugen und daz pilleich ist, daz tün wir gerne.

Sebner, du solt auch unsern swager manen, daz er mich und die meinen unsers gutes auzrihte; so mugen wir und die unsern im dester⁶⁾ paz gedienen.

Du solt auch gedenchen, daz die frömde, deu der chaiser und unser oheim von Ostereich und die Lampart gen uns habent, daz daz von seinen wegen ist.

⁴⁾ A. ⁵⁾ Der letzte Satz *daz haben — verzogen* scheint erst (von gleicher Hand) eingefügt worden zu sein, als die nächste Zeile schon geschrieben war.
⁶⁾ Das s korrigiert aus t.

